

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 45 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
für den Einsatz der Feuerwehr Eberswalde
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Eberswalde unterhält nach § 3 Absatz 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 1 BbgBKG grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Die Stadt Eberswalde erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 12 S. 7) geändert worden ist, aufgrund dieser Satzung gegenüber demjenigen, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz verlangt.
 - (5) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden Gebühren erhoben.
 - (6) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Absatz 3 BbgBKG werden dem Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten in Rechnung gestellt.
 - (7) Auf Kostenersatz und Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2 Umfang der Gebühren

Die Höhe des Gebührensatzes, der sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 3 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr berechnen sich nach der Einsatzdauer und dem eingesetzten Personal. Die Einsatzdauer ist die Zeit beginnend mit der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Eberswalde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeugs. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (2) Bei der Durchführung der Brandverhütungsschau ergeben sich die Kosten der Brandverhütungsschau aus der erforderlichen Dauer zur Durchführung der Brandverhütungsschau vor Ort zuzüglich der Fahrzeiten und der Zeit zur Nachbereitung (Niederschrift der Brandverhütungsschau). Als Fahrzeiten gelten die Zeiten für die Hinfahrt von der Feuerwache zum Ort der Brandverhütungsschau und die Rückfahrt zur Feuerwache.
- (3) Die Höhe der Personalkosten ist dem beigefügten Kostenverzeichnis zu entnehmen, das Teil dieser Satzung ist.

§ 4 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzdauer berechnet. Die Einsatzdauer ist die Zeit beginnend mit der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Eberswalde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeugs. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind im Kostentarif die Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- (3) Die Höhe der Fahrzeug- und Gerätekosten ist dem beigefügten Kostenverzeichnis zu entnehmen, das Teil dieser Satzung ist.

§ 5 Besondere Aufwendungen

Bei gebühren- und kostenersatzpflichtigen Einsätzen können neben den allgemeinen Kosten (Personal- sowie Fahrzeugkosten) die Kosten für besondere und nur mit diesem Einsatz zusammenhängende Aufwendungen geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere die Wiederbeschaffungs- und Entsorgungskosten von Verbrauchsmaterialien.

§ 6 Gebührenanspruch und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der letzten Amtshandlung innerhalb des gebührenpflichtigen Einsatzes.
- (2) Der Kostenersatzanspruch bei Brandverhütungsschauen entsteht mit Beendigung der Brandverhütungsschau.
- (3) Der Umfang der zu berechnenden Einsatzmittel und -kräfte beruht grundsätzlich auf der Entscheidung des Einsatzleiters über Art und Umfang der ausrückenden Einsatzmittel und Einsatzkräfte gemäß dem zum Zeitpunkt der Alarmierung vorhandenen Meldebild.
- (4) Der Gebühren- bzw. Kostenersatzanspruch wird per Gebühren- bzw. Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Falschalarm durch Brandmeldeanlagen

Bei Falschalarm durch eine Brandmeldeanlage ist der erste Falschalarm im Kalenderjahr gebührenfrei. Beim zweiten Falschalarm im Kalenderjahr wird die hälftige Gebührenschild berechnet; bei jedem weiteren Falschalarm im Kalenderjahr wird die volle Gebührenschild berechnet.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Schuldner der Gebühren oder Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen oder Lieferungen im Rahmen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese von der gebühren- und auslagenschuldenden Person zuzüglich zu den Gebühren und Umlagen erhoben.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners oder des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenschuld.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind Polizei- und Ordnungsbehörden, Meldebehörde und das Kraffahrbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Brandenburg sowie des § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die Helfelistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 28.04.2011 (Amtsblatt 5/2019 vom 16.05.2011) außer Kraft.

Eberswalde, den 13.06.2023

gez. Götz Herrmann
Bürgermeister